

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

WIKIFINIA FINANZMANAGEMENT GMBH ist ein konzessioniertes Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG 2007. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbringt gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und Z 3 WAG 2007 und im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG die Wertpapierdienstleistungen „Annahme und Übermittlung“ von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, und die „Anlageberatung“ in Bezug auf Finanzinstrumente.

Geschäftsleiter gemäß § 4 Abs. 2 WAG 2007 sind Mag. Wilhelm Kindlinger und Wilhelm Kindlinger.

Der Kunde benötigt für die Abwicklung der Wertpapier-geschäfte eine Konto-/Depotbank. Hat der Kunde seine Entscheidung bezüglich der Gesellschaft/en getroffen, wird er das Wertpapierdienstleistungsunternehmen damit beauftragen, ein Konto oder Depot für ihn zu eröffnen. Zu diesem Zweck unterzeichnet und übergibt der Kunde dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen alle dafür erforderlichen Unterlagen und Formulare.

Der Kunde wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände, sowie über alle für ihn durchgeführten Aufträge und Geschäfte, bei der/den von ihm ausgewählten Gesellschaft/en abzufragen. Der Kunde wird diese Gesellschaft/en gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vom Datenschutz- beziehungsweise vom Bankgeheimnis entbinden.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt nach den einschlägigen Gesetzen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und orientiert sich in Bezug auf die Honorierung der für Kunden erbrachten Dienstleistungen, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde oder keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen oder andere Richtlinien dem entgegenstehen, an den Kalkulations- und Honorarrichtlinien 2008 (KHR 2008) des Fachverbandes der Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich.

2. Interessenwahrung

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertritt und wahrt vorwiegend die Interessen seiner Kunden und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein. Es ist nicht an Kooperationspartnern oder an einer der Vertriebspartner oder an einer anderen Gesellschaft, insbesondere anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Depotbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Investmentfondsgesellschaften, Emittenten oder Produktgebern aller Art beteiligt, noch ist der Kooperationspartner oder eine andere Gesellschaft am Wertpapierdienstleistungsunternehmen beteiligt.

3. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) sowie die Durchführungspolitik des Wertpapierdienstleistungsunternehmens finden, solange zwischen dem Kunden und dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen keine neue Vereinbarung getroffen wird und sofern dem keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen oder andere Vorschriften entgegenstehen, auf die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dem Kunden Anwendung.

Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Durchführungsbestimmungen jener Abwicklungsgesellschaften (der Kooperationspartner, der Vertriebspartner oder anderer Gesellschaften), die mit der Durchführung von Aufträgen für/durch den Kunden betraut sind, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AGB.

Weiterer integrierender Bestandteil dieser AGB ist das jeweils aktuelle Anlegerprofil des Kunden.

Finden die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ Anwendung, werden diese im Folgenden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des zweitfolgenden Monats nach Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Wertpapierdienstleistungsunternehmen einlangt. Die Verständigung des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart wurde.

Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gilt auch für die Verständigung von Änderungen der AGB.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der AGB aufmerksam machen und darauf, dass sein Stillschweigen nach Ablauf des Monats, der der Verständigung als nächster folgt, als Zustimmung zur Änderung gilt.

Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens können sowohl inländische als auch ausländische natürliche oder juristische Personen sein. Sofern der Kunde eine juristische Person ist, ist dem Anlegerprofil der Nachweis der Vertretungsbefugnis der zeichnenden Person/en beizufügen.

Natürliche Personen und Vertreter juristischer Personen haben einen Identitätsnachweis zu erbringen.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinn des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), gelten alle vorstehend genannten AGB nur insoweit, als diese nicht zwingenden Bestimmungen des KSchG dem entgegenstehen.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat in der Geschäftsbeziehung mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen insbesondere die nachfolgend angeführten Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten zu beachten. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen führen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist gemäß § 44 Abs. 1 WAG 2007 gesetzlich verpflichtet, vor Erbringung einer Wertpapierdienstleistung den Kunden über seine persönlichen Daten, seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, über seine Anlageziele und über seine finanziellen Verhältnisse eingehend zu befragen.

Der Kunde verpflichtet sich daher, im Rahmen der Erstellung seines Anlegerprofils gewissenhaft und wahrheitsgetreu im eigenen Interesse Angaben über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Wertpapiergeschäften; die Art von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiergeschäften und Finanzinstrumenten mit denen der Kunde vertraut ist; den Umfang und die Häufigkeit dieser Geschäfte und den Zeitraum, in dem sie getätigt worden sind; seinen Bildungsstand, seinen Beruf und wenn relevant über alle früheren Berufe; seine finanziellen Verhältnisse; die Herkunft und die Höhe seines regelmäßigen Einkommens; seine Vermögenswerte einschließlich der liquiden Vermögenswerte, Anlagen und Immobilienbesitz; seine regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen; seine Anlageziele; den Zeitraum, in dem der Kunde die Anlage zu halten gedenkt; seine Präferenzen hinsichtlich des einzugehenden Risikos; sein Risikoprofil und den Zweck der Anlage zu machen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen geht davon aus, dass die im Anlegerprofil festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen prüft daher diese Angaben nicht nach.

Die Angaben des Kunden im Anlegerprofil sind die Grundlage für die Erbringung jeder Wertpapierdienstleistung durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger beziehungsweise unrichtiger Angaben entstehen, hat der Kunde ausschließlich selbst zu tragen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet nicht für Schäden infolge unrichtiger, missverständlicher, verspäteter oder unvollständiger Angaben durch den Kunden.

Erlangt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die erforderlichen Informationen nicht, darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 44 Abs. 5 WAG 2007 dem Kunden bei der Erbringung von Dienstleistungen in Form der Anlageberatung keine Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente empfehlen.

Der Kunde ist im Rahmen seiner Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht auch verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der vom ihm beauftragten Wertpapierdienstleistungen durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen notwendig sind, dem

Wertpapierdienstleistungsunternehmen vollständig, wahrheitsgemäß, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu prüfen.

Darüber hinaus hat der Kunde das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von allen Umständen, die für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung von Relevanz sein könnten, in Kenntnis zu setzen.

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, können die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen vermittelten Finanzinstrumente und/oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet beziehungsweise nicht mehr angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder beraten werden, so hat er dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung sämtliche Veränderungen seiner Lebenssituation und seiner persönlichen Verhältnisse sowie alle anderen Änderungen, die Auswirkungen auf das Anlageverhalten und die Vermögensverhältnisse haben können, mitzuteilen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist nicht verpflichtet, sich nach Erbringung der Wertpapierdienstleistung zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden geändert haben.

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden in einem Ausmaß, das geeignet ist, seine Kundeneinstufung zu beeinflussen, hat der Kunde diese dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

Der Kunde hat dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde hat dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen das Erlöschen oder die Änderung einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung - einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung - unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

Eine dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen das Erlöschen oder die Änderung bekannt war.

Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen unverzüglich bekannt zu geben.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist berechtigt, für die Durchführung von Kundenaufträgen, die ihrem Inhalt nach die Heranziehung eines Dritten erforderlich machen, neben den Kooperationspartnern und den Vertriebspartnern (wie in den Durchführungsbestimmungen definiert), auch andere

Gesellschaften, insbesondere andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Depotbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften, Emittenten oder Produktgebern jeder Art, zu denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine wie auch immer geartete Geschäftsbeziehung unterhält, zu beauftragen.

Der Kunde hat Erklärungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, der Kooperationspartner beziehungsweise der Depotbanken der Kooperationspartner, der Vertriebspartner oder von einer anderen der vorstehend genannten Gesellschaften, sofern diese mit der Durchführung seiner Aufträge oder von Teilen davon beauftragt beziehungsweise in diese eingebunden sind, wie insbesondere Bestätigungen von und über erteilte/n Aufträge/n, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Geht weder dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen noch dem Aussteller einer Erklärung innerhalb von drei Wochen nach Übermittlung einer Erklärung eine schriftliche Einwendung zu, so gelten die darin angeführten Erklärungen und Leistungen als genehmigt.

Der Kunde hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen beziehungsweise jede andere Gesellschaft, die mit der Durchführung seiner Aufträge beauftragt beziehungsweise in diese eingebunden ist, zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen (insbesondere Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung veranschlagt ist, zugehen.

Entscheidet sich der Kunde bei der Eröffnung eines Kontos beziehungsweise eines Depots für ein Online-Broker-Depot, setzt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen voraus, dass der Kunde für jeden (weiteren) Abschluss eines Wertpapiergeschäfts, den der Kunde über eines dieser Depots zu tätigen beabsichtigt, die Beratungs- und Vermittlungsleistungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Anspruch nimmt.

Der Kunde hat auf allen Konten und auf allen Depots, die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen für den Kunden bei einer der Abwicklungsgesellschaften eröffnet wurden, uneingeschränkte Verfügungsgewalt. Es ist dem Kunden daher abwicklungstechnisch möglich, auch selbständig, ohne die Beratungs- beziehungsweise Vermittlungsleistungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Anspruch zu nehmen, Wertpapiergeschäfte über diese Depots abzuschließen.

Der Kunde ist jedoch angehalten, Wertpapiergeschäfte auf diesen Depots nur über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und nur unter Inanspruchnahme der vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen in diesem Zusammenhang angebotenen Beratungs- beziehungsweise Vermittlungsleistungen abzuschließen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere Online-Broker-Depots keinerlei Aufklärung und Beratung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften bieten und daher nur für Kunden geeignet sind, die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapiergeschäft verfügen und die darüber hinaus bereit sind, das wesentlich erhöhte Risiko - durch das Fehlen jeglicher Beratung - selbst zu tragen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet nicht für Wertpapiergeschäfte, die vom Kunden, ohne die Beratungsbeziehungsweise die Vermittlungsleistungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Anspruch genommen zu haben, selbständig über ein Online-Broker-Depot beziehungsweise über jedes andere vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen für den Kunden eröffnete Depot getätigt werden, selbst wenn dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch für solche Geschäfte, aufgrund einer Vertriebspartnereinbarung Vorteile wie Zuwendungen, Vergütungen oder Provisionen durch die betreffende Vertriebspartnergesellschaft gewährt werden.

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen unwirksam sind und alle Aufträge und Anweisungen an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, so keine andere Vereinbarung getroffen wurde, schriftlich zu erteilen sind.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann dem Kunden Informationen auch in digitaler Form, also auf einem anderen dauerhaften Datenträger als auf Papier, insbesondere über E-Mail oder auf digitalem Datenträger, übermitteln, sofern der Kunde im Anlegerprofil seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Diese Zustimmung erstreckt sich auch auf gegebenenfalls zu übermittelnde entscheidungsrelevante Unterlagen, insbesondere Emissionsprospekte, Kapitalmarktprospekte, ausführliche Verkaufsprospekte, vereinfachte Verkaufsprospekte, Halbjahres-, Rechenschaftsbeziehungsweise Jahresberichte und alle Arten von Produktinformationen.

Der Kunde hat das Recht, die Übermittlung von Informationen in digitaler Form auf einem Datenträger oder über E-Mail abzulehnen. Auf Wunsch werden dem Kunden alle Informationen in Papierform übermittelt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Auftrag erst durch die Annahme der jeweiligen Abwicklungsgesellschaft zustande kommt. Ob der Vertrag zustande kommt, liegt daher im alleinigen Ermessen der jeweiligen Abwicklungsgesellschaft.

Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Vertragsabschluss.

5. Pflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist gemäß § 44 Abs. 1 WAG 2007 gesetzlich verpflichtet, vor Erbringung einer Wertpapierdienstleistung den Kunden über seine persönlichen Daten, seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf

Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, über seine Anlageziele und über seine finanziellen Verhältnisse eingehend zu befragen, um ein/e für den Kunden geeignete/s Finanzinstrument/ Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können.

Die Eignung beurteilt sich danach, ob das konkrete Wertpapiergeschäft, das dem Kunden empfohlen wird, seinen Anlagezielen entspricht, die mit diesem Wertpapiergeschäft einhergehenden Risiken für den Kunden, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar sind und der Kunde aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen die mit dem Geschäft einhergehenden Risiken auch verstehen kann.

Nur wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wesentliche Bereiche, wie persönliche Verhältnisse, Risikoneigung, Vermögenslage, Anlageziele und Finanzmarkt-Erfahrung des Kunden einzuschätzen vermag, kann eine objektive Überprüfung der Geeignetheit und der Angemessenheit des beabsichtigten Wertpapiergeschäftes erfolgen und die erforderliche Beratungstiefe gewährleistet werden.

Erlangt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die vorstehend genannten Informationen nicht, wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 44 Abs. 5 WAG 2007 dem Kunden bei der Erbringung von Dienstleistungen in Form der Anlageberatung keine Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente empfehlen.

Alle im Rahmen der erbrachten Wertpapierdienstleistungen erteilte Empfehlungen stützen sich auf eine ausgewogene Untersuchung einer hinreichenden Anzahl von am Markt angebotenen Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen (im Folgenden auch Produkte), wobei das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, auch dem Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG Rechnung tragend, nur eine beschränkte Auswahl von Produkten (übertragbare Wertpapiere und Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen) anbietet. Eine umfassende Marktuntersuchung, die sämtliche auf dem Markt befindlichen Produkte einbezieht, wird vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht durchgeführt.

Die Auswahl von Produkten kann sich auf Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen von Banken, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften, Emittenten oder anderen Produktgebern jeder Art mit befugter Geschäftstätigkeit im Inland beziehungsweise mit Niederlassung in Österreich und zugelassenem öffentlichen Vertrieb im Inland, welche in diesem Markt aktiv und öffentlich auftreten, und auf jene Banken, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften, Emittenten oder Produktgebern beschränken, deren Abwicklungsverhalten aus einer laufenden Geschäftsbeziehung bekannt ist.

Eine Empfehlung im wörtlichen Sinn wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht abgeben. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat keine Präferenz für ein bestimmtes Finanzinstrument oder eine bestimmte Wertpapierdienstleistung.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird gemäß den vom Kunden erhaltenen und im Anlegerprofil festgehaltenen Informationen, unter besonderer Bedachtnahme auf die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, nach den Kriterien der Geeignetheit und der Angemessenheit urteilend, versuchen, ein oder mehrere Finanzinstrument/e beziehungsweise eine oder mehrere Wertpapierdienstleistung/en in dem, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Verfügung stehenden (eingeschränkten), Anlageuniversum ausfindig zu machen, das/die auf Basis der zum Zeitpunkt der Evaluierung zur Verfügung stehenden Informationen als für den Kunden geeignet und angemessen erscheint, zu empfehlen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird die für den Kunden evaluierten Finanzinstrumente beziehungsweise die evaluierten Wertpapierdienstleistungen schriftlich, in Form eines Veranlagungsvorschlages dem Kunden vorstellen, damit dieser seine Entscheidung auf informierter Grundlage treffen kann.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird keine Empfehlung zum Kauf, zum Verkauf oder zum Halten von Finanzinstrumenten abgeben.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird allen entscheidungsrelevanten Informationen für den Kunden, die Einfluss auf den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren haben könnten, insbesondere Veranlagungsvorschläge oder Empfehlungen (im vorstehend genannten Sinne) jeder Art, ein schriftliches Dokument zu Grunde legen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird keine entscheidungsrelevanten Informationen an den Kunden mündlich und/oder telefonisch ohne schriftlicher Dokumentation, auch wenn es sich dabei lediglich um ein Gesprächs- oder ein Telefonprotokoll handelt, weitergeben.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird alle Wertpapiergeschäfte, bei denen es beratend beziehungsweise vermittelnd tätig war, auf den von den Abwicklungsgesellschaften beziehungsweise vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen dafür vorgesehenen Formularen an die zuständige Abwicklungsgesellschaft zur Durchführung weiterleiten.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird den Kunden nicht dazu anhalten Wertpapieraufträge, auch wenn dies abwicklungstechnisch möglich wäre, „online“ oder auf einem anderen Orderweg als den vorstehend beschriebenen, zu erteilen, außer es handelt sich um eine Zwangslage (siehe dazu Auftragserteilung/Verhinderung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens).

Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, handelt es sich bei der erbrachten Wertpapierdienstleistung, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, um einen einmaligen Vermittlungsauftrag.

Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mangels einer gesonderten Vereinbarung somit keine anderen als die in seinen AGB erwähnten Informationspflichten.

Aus diesem Grund muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Erbringung der Wertpapierdienstleistung beziehungsweise nach Vermittlung eines Finanzinstruments an die jeweilige Abwicklungsgesellschaft keine weiteren Nachbetreuungspflichten, außer der gesetzlichen Berichtspflicht, einhalten.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist daher nicht verpflichtet, die Entwicklung des vom Kunden getätigten Wertpapiergeschäfts laufend zu beobachten (so genanntes "Monitoring") und den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit des getätigten Wertpapiergeschäfts oder über Umstände, die den Wert des getätigten Wertpapiergeschäfts beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

Eine laufende Überprüfung des durch den Kunden getätigten Wertpapiergeschäfts wird, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollte der Kunde eine Beobachtung des getätigten Wertpapiergeschäfts wünschen, muss er diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen abschließen. Eine Beobachtung des Portfolios ist nur gegen gesondertes Entgelt möglich.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist insbesondere an die erweiterten Wohlverhaltensregeln gemäß §§ 36 bis 51 des WAG 2007 gebunden und hat bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen diese mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ordentlich, redlich und professionell im Interesse seiner Kunden zu erbringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat sich um die Vermeidung von Interessenskonflikten zu bemühen und dafür zu sorgen, dass bei unvermeidbaren Interessenskonflikten der Kundenauftrag unter der gebotenen Wahrung des Kundeninteresses ausgeführt wird; von seinen Kunden Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand der Wertpapierdienstleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist; seinen Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, damit der Kunde seine Anlageentscheidung auf informierter Grundlage treffen kann und alle vom Kunden erhaltenen Informationen aufzuzeichnen.

6. Auftragserteilung

Alle Aufträge des Kunden an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere Wertpapieraufträge, können dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur schriftlich auf den vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen dafür zur Verfügung gestellten Formularen und durch persönliche Entgegennahme durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erteilt werden.

Alle Wertpapieraufträge, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von seinen Kunden zur Durchführung entgegennimmt, werden in der Reihenfolge ihrer

Entgegennahme mittels Telekommunikation (Fax) und/oder auf dem Postweg an die jeweils zuständigen Abwicklungsgesellschaften, so keine anderslautende Weisung durch den Kunden vorliegt, zur Durchführung weitergeleitet.

Beim Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie bei den Abwicklungsgesellschaften sind Durchführungsbestimmungen definiert und umgesetzt, die festlegen, nach welchen Regeln Aufträge ausgeführt werden. Die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen weitergeleiteten Kundenaufträge werden deshalb, abhängig von der mit der Durchführung des Auftrags betrauten Abwicklungsgesellschaft, gemäß der von dieser Gesellschaft definierten Durchführungs politik abgewickelt.

Die Verpflichtung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens beschränkt sich bei der Durchführung von Aufträgen auf die Entgegennahme und die Weiterleitung der entgegengenommenen Aufträge an die dafür zuständige Abwicklungsgesellschaft.

Sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen neben den Geschäftsbeziehungen zu den Kooperationspartnern und zu den Vertriebspartnern noch über andere, wie auch immer geartete, Kontakte oder Geschäftsbeziehungen zu anderen Gesellschaften, insbesondere anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Depotbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften, Emittenten oder Produktgebern jeder Art, verfügt, und eine entsprechende Weisung des Kunden vorliegt, kann das Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch andere Gesellschaften mit der Durchführung von Wertpapieraufträgen (eingeschlossen der Eröffnung von Konten und Depots für den Kunden) beauftragen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Durchführungsbestimmungen jener Gesellschaften (der Kooperationspartner, der Vertriebspartner oder einer der vorstehend genannten Gesellschaften), die mit der Durchführung von Aufträgen für den Kunden beauftragt sind, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AGB.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird für den Fall, dass der Kunde die Anweisung erteilt, einen Auftrag über eine andere Gesellschaft als über die Kooperationspartner beziehungsweise über eine der Vertriebspartner des Wertpapierdienstleistungsunternehmens abzuwickeln, dem Kunden vor der Erteilung seines Auftrags die Durchführungs politik sowie die AGB der mit der Durchführung zu beauftragenden Gesellschaft übermitteln, beziehungsweise auf diese in geeigneter Form hinweisen und allfällige Vorteile und Interessenskonflikte offenlegen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet nicht für Verzögerung, Nicht- oder Fehldurchführung von Aufträgen durch den mit der Durchführung beauftragten Kooperationspartner, einen der Vertriebspartner oder eine andere mit der Durchführung beauftragten Gesellschaft, insbesondere infolge nicht eindeutig formulierter, unvollständig oder fehlerhaft erteilter Aufträge; Störung der zur

Auftragsentgegennahme oder Auftragsweiterleitung verwendeten Kommunikationsmittel / -wege oder Systeme im Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder bei den mit der Durchführung des Auftrags betrauten Gesellschaften; und höherer Gewalt.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet nicht für Verzögerung, Nicht- oder Fehldurchführung von Aufträgen, die durch Abwesenheit oder Verhinderung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens insbesondere durch Krankheit, Unfall oder andere unvorhersehbare Ereignisse, die die Entgegennahme beziehungsweise die Weiterleitung eines entgegengenommenen Auftrags verhindern könnten.

Für den Fall, dass die Entgegennahme eines Kundenauftrags beziehungsweise die Weiterleitung eines entgegengenommenen Auftrags an die mit der Durchführung zu beauftragende Abwicklungsgesellschaft durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht möglich ist, besteht für den Kunden immer die Möglichkeit, seine Aufträge direkt an die jeweilige Abwicklungsgesellschaft zu erteilen.

Ist Gefahr in Verzug, ist der Kunde bei Abwesenheit oder Verhinderung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sogar verpflichtet - um mögliche Verluste zu verhindern - seine Aufträge direkt an die zuständigen Abwicklungsgesellschaften zu erteilen.

Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner erteilten Aufträge, auch bei formularmäßig erteilten Aufträgen, zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm erteilten Aufträge, im Besonderen, wenn die Erfassung eines Auftrags nicht durch den Kunden selbst erfolgt ist, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und diese Prüfung mit seiner Unterschrift am Auftragsformular zu bestätigen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist berechtigt, Aufträge ungeprüft, rein nach den Angaben des Kunden, zur Ausführung weiterzuleiten.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist nicht verpflichtet, entgegengenommene Aufträge zur Durchführung weiterzuleiten, sofern der Auftrag des Kunden unvollständig, nicht klar oder nicht eindeutig formuliert ist; oder das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Ansicht gelangt, dass der erteilte Auftrag nicht vom Kunden stammen könnte; das Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zuzurechnen sind, an der Weiterleitung zur Durchführung gehindert ist.

Will der Kunde eine besondere Weisung für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen gegebenenfalls auch außerhalb des Formulars, mitzuteilen.

In Bezug auf besondere Weisungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen verweist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf die Durchführungspolitik der Kooperationspartner, dabei im Besonderen auf die Warnung, dass die Kundenweisung, einen Auftrag abweichend von der

Durchführungspolitik des Kooperationspartners auszuführen, den Kooperationspartner davon abhält, hinsichtlich der von der Weisung erfassten Elemente diejenigen Maßnahmen zu treffen, die dieser im Rahmen seiner Durchführungspolitik festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Durchführung der Dienstleistungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei Online-Broker-Depots sind grundsätzlich keine Aufträge ohne ausdrückliche Kundenweisung möglich. Deshalb ist diese Form der Geschäftsabwicklung auch nur für Kunden geeignet, die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapiergeschäft verfügen. Bei der Erteilung einer Weisung kann es dazu kommen, dass die Order nicht den Grundsätzen der bestmöglichen Orderausführung entspricht.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet) Aufträge des Kunden, die nicht durch persönliche Übernahme durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erteilt wurden, im Besonderen wenn diese Aufträge nicht der Formvorschrift (auf den vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen verwendeten Formularen) entsprechen und/oder mittels Telekommunikation oder anderer elektronischer Medien an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen übermittelt wurden, ungeprüft an die Kooperationspartner, eine der Vertriebspartner oder an eine andere vom Kunden namhaft gemachte Abwicklungsstelle (insbesondere andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Depotbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften, Emittenten oder Produktgeber jeder Art) zur Durchführung weiterzuleiten, wenn es ohne fahrlässigem Verschulden zur Ansicht kommt, dass der erteilte Auftrag von diesem Kunden stammt.

Aus Gründen der Sicherheit ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen jedoch berechtigt (nicht verpflichtet), vor der Weiterleitung eines solchen Auftrages je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch auf einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird bei Aufträgen, die nach 11.00 Uhr entgegengenommen werden, spätestens am darauf folgenden Banktag den Auftrag zur Durchführung weiterleiten, sofern die Entgegennahme des Auftrages in den Büroräumlichkeiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens erfolgt ist. Im Fall von Aufträgen, die vor 11.00 Uhr entgegengenommen werden, wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen noch am selben Banktag tätig werden, sofern die Entgegennahme des Auftrages in den Büroräumlichkeiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens erfolgt.

Werden Aufträge außerhalb der Büroräumlichkeiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens entgegengenommen, kann sich die Weiterleitung zur Durchführung um bis zu 2 (zwei) Bankarbeitstage verzögern.

Die vorstehend festgelegten Fristen gelten für die Weiterleitung eines Kundenauftrags an die Kooperationspartner beziehungsweise an eine andere mit der Durchführung des Wertpapiergeschäfts zu beauftragende Gesellschaft und nicht für die endgültige Ausführung des Auftrags.

Außerhalb der Geschäftszeiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens werden keine Kundenaufträge entgegengenommen. Aufträge, die außerhalb der Geschäftszeiten entgegengenommen werden, gelten erst am nächsten Banktag als zugegangen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird, nachdem dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Nichtdurchführung eines entgegengenommenen und weitergeleiteten Auftrags bekannt geworden ist, den Kunden unter Angabe von Gründen darüber informieren, dass der Auftrag - aus welchen Gründen auch immer - nicht ausgeführt werden konnte.

7. Berichte

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erstattet dem Kunden über die für ihn durchgeführten Aufträge Berichte. Inhalt dieser Berichte sind die wesentlichen Angaben über die Ausführung des jeweiligen Auftrags.

Damit der Kunde die gleiche Bestätigung nicht doppelt erhält, wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen keine Berichte an den Kunden übermitteln, wenn er diese vom Kooperationspartner oder von der Depotbank des Kooperationspartners, beziehungsweise von einer der Vertriebspartner des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder einer anderen Gesellschaft, die laut Gesetz dazu verpflichtet sind, schon erhält.

8. Haftung

Im Rahmen der durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbrachten Wertpapierdienstleistungen haftet das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für Schäden von Kunden nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung für Schäden, die leicht fahrlässig verursacht worden sind, insbesondere im Bereich des Schadenersatzrechtes, wird, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere keine Bestimmungen des KSchG) entgegenstehen, ausgeschlossen.

Der Kunde hat in der Geschäftsbeziehung mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere die Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten zu beachten, deren Verletzung zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen führen kann.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen trifft keine Haftung, wenn der Kunde seine Pflichten vernachlässigt oder für Schäden, die innerhalb von Fristen - wie beispielsweise Auftragsfristen, Kündigungsfristen oder Widerrufsfristen gemäß den vorliegenden AGB - entstehen, die weder auf vorsätzliches noch grob fahrlässiges Verhalten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zurückzuführen sind.

Die Haftung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens ist bei Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, mit der Höhe der gesetzlich abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens begrenzt. Im Bereich der Fahrlässigkeit wird eine Haftungshöchstgrenze von EUR 1

Mio. vereinbart, soweit keine Bestimmungen des KSchG oder anderer gesetzlicher Vorschriften dem entgegenstehen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestätigt in diesem Zusammenhang den aufrechten Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von EUR 1,5 Mio. bei Allianz Global Corporate & Specialty SE unter der Zertifikatnummer ZFAE001690d007 und verpflichtet sich, dem Kunden auf dessen Verlangen das Bestehen dieser Versicherung, nachzuweisen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verwendet die Prospekte des jeweiligen Produktgebers sowie dessen Marketingmaterialien. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er entgegen der Empfehlung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens einen Vertrag über eine bestimmte Veranlagung wünscht oder die mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vereinbarten Anlageziele missachtet

Schadenersatzansprüche gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verjähren, sofern der Kunde (Vollmachts- oder Auftraggeber) nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem er oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und den Schädiger kannten oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens aber nach 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung), diese gerichtlich geltend macht, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

9. Entgelt

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist berechtigt, für seine Leistungen vom Kunden ein Entgelt zu verlangen.

Bei der Erbringung von Wertpapier- oder Wertpapiernebenleistungen können Vertriebsprovisionen (Provisionen für Abschluss oder Vermittlung eines Wertpapiergeschäfts) in Höhe von 0% bis 100% des verrechneten Ausgabeaufschlags bei Fonds und bei anderen Produkten mit Ausgabeaufschlag sowie Vertriebsprovisionen in Höhe von 0% bis 100% der verrechneten Handelsspesen von Aktien, Zertifikaten, und Anleihen vonseiten des Kooperationspartners, einer der Vertriebspartner oder von anderen Gesellschaften (insbesondere Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, von Depotbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften, Emittenten oder Produktgebern aller Art) dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen gezahlt werden.

Abweichend von den vorstehend angeführten Prozentsätzen, die im Einzelfall überschritten werden können, kann das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei Investmentfonds, beziehungsweise bei Produkten, für die Bestandsprovisionsvereinbarungen bestehen, zusätzlich laufende Bestandsprovisionen vom Kooperationspartner, von den Vertriebspartnern oder von anderen Gesellschaften erhalten.

Soweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur als Vermittler von Wertpapierdienstleistungen tätig wird, ohne einen ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Kunden zu einer über die mit der Vermittlung verbundenen Beratung hinaus zu erfolgenden Beratung, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen so nicht ausdrücklich anders mit dem Kunden vereinbart, nur Anspruch auf die ihm durch die Kooperationspartner, durch die Vertriebspartner oder durch andere Gesellschaften nach Vertrag und/oder Gesetz für Abschluss oder Vermittlung eines Wertpapiergeschäftes zu leistenden Provisionen.

Wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur als Vermittler von Wertpapierdienstleistungen für den Kunden tätig, ohne dass ihm dafür eine Vertriebsprovision durch die Kooperationspartner, eine der Vertriebspartner oder eine andere Gesellschaft für Abschluss oder Vermittlung des Wertpapiergeschäftes zufließt, und wurde keine spezifische Honorarvereinbarung mit dem Kunden vereinbart, werden die für den Kunden erbrachten Dienstleistungen dem Kunden nach Aufwand (Zeitaufwand) verrechnet. Als Berechnungsgrundlage dienen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu die Kalkulations- und Honorarrichtlinien 2008 des Fachverbands der Finanzdienstleister (KHR 2008).

Allfällige Honorare sind umsatzsteuerpflichtig und unverzüglich, nach Rechnungserhalt, zur Zahlung fällig. Bei Wertpapierdienstleistungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erstrecken, ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen berechtigt, die Leistungen monatlich dem Kunden in Rechnung zu stellen.

10. Kündigung und Widerruf

Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, können das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich (mittels eingeschriebenem Brief) kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der Kunde ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund, der das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen gefährdet ist, der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder über sonstige wesentliche Umstände macht, beziehungsweise gemacht hat; der Kunde Unternehmer ist und über dessen Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eingeleitet wird, beziehungsweise ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Vorliegens eines die Konkurskosten deckenden Vermögens abgewiesen wurde oder bei wesentlichen Vertragsverletzungen durch den Kunden.

Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelnen Teilen davon - aus welchem Grunde immer - werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig.

Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur vollständigen Abwicklung weiter.

Schwebende Aufträge sind im Falle einer Kündigung noch zu erfüllen. Im Todesfall des Kunden endet jede getroffene Vereinbarung erst mit der Kündigung durch den oder die Erben.

Jeder Widerruf eines erteilten Auftrags, insbesondere eines Wertpapierauftrags oder auch von Teilen davon, ist nur solange möglich, als der Auftrag durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen noch nicht zur Ausführung weitergeleitet wurde.

In diesem Zusammenhang wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall einer vorzeitigen Kündigung von Vereinbarungen oder des Widerrufs eines erteilten Wertpapierauftrags oder auch Teilen davon, die Erträge geringer als erwartet ausfallen, beziehungsweise erhebliche Verluste eintreten können.

11. Urheberrecht

Sämtliche vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen angebotenen Informationen sind, sofern diese nicht öffentlich zugänglich sind, ein urheberrechtlich sowie durch sonstige Nutzungs- oder Schutzrechte geschütztes Werk und dürfen weder im Ganzen noch auszugsweise ohne vorherige schriftliche Genehmigung vervielfältigt, verbreitet, ver- oder geändert, kopiert oder offengelegt, in einem Datenabfragesystem abgespeichert oder in jedweder Form oder mit jedweden Mitteln (elektronisch, mechanisch, reproduzierend, aufnahmetechnisch oder anderweitig) übertragen oder an Dritte weitergegeben werden.

12. Bankgeheimnis und Datenschutz

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Bestimmungen des Bankwesengesetzes über das Bankgeheimnis nicht unterliegt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist jedoch zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Alle Angaben, die der Kunde für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen bekannt gibt, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Ebenso hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden, die ihm bei seiner Beratung bekannt wurden, zu wahren.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf den Kooperationspartner des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder auf andere Gesellschaften, die mit der Durchführung von Aufträgen des Kunden beauftragt, beziehungsweise in diese eingebunden sind.

Der Kunde entbindet das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von der Verschwiegenheit gegenüber diesen Gesellschaften und stimmt ausdrücklich einer automationsunterstützten Verarbeitung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogene Daten zu, soweit dies für die Erfüllung der das Wertpapierdienstleistungsunternehmen treffenden vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Erteilt ein Kunde seine Zustimmung, wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und die mit diesem in Geschäftsbeziehung stehenden Gesellschaften seine persönlichen Daten zu eigenen Zwecken für Informationen und Marketingmaßnahmen in Verbindung mit Produkten oder Dienstleistungen sowie Veranstaltungen verwenden. Dies schließt auch Telefonanrufe, einschließlich des Sendens von Fernkopien sowie die Zusendung von elektronischer Post durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder durch die mit diesem in Kooperation stehende Gesellschaften für derartige (vorstehend genannte) Informationen und Marketingmaßnahmen ein.

Der Kunde hat das Recht, diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

13. Steuerrechtliche Auskünfte

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird den Kunden über die Grundzüge der steuerlichen Konsequenzen des von ihm beabsichtigten Wertpapiergeschäfts informieren. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kein Steuerberater ist und jegliche steuerrechtliche Auskunft daher nur allgemeiner Natur und völlig unverbindlich sein kann. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen empfiehlt dem Kunden sich bezüglich der steuerlichen Folgen des von ihm beabsichtigten Wertpapiergeschäfts, im Besonderen da diese immer von seinen persönlichen Verhältnissen abhängig sind, mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird die steuerlichen Folgen und Auswirkungen des vom Kunden beabsichtigten Wertpapiergeschäfts nicht überprüfen. Jede Haftung für steuerliche Nachteile des Kunden wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Rücktrittsrecht des Kunden

Der Rücktritt vom jeweiligen Vertrag kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmens, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, zu laufen.

Gemäß § 63 Abs. 2 WAG 2007 steht dem Verbraucher dieses Rücktrittsrecht unbeschadet der Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zu, sofern sich die Vertragserklärung auf den Erwerb einer Veranlagung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG oder auf den Erwerb von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds

oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, bezieht.

In anderen Fällen besteht dieses Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz nur dann, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat.

Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Es genügt, wenn diese Erklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

15. Zustellungen und Mitteilungen

Der Kunde hat dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

16. Schriftlichkeitsgebot

Alle Verständigungen, Mitteilungen und Erklärungen nach den vorstehenden Bestimmungen bedürfen, soweit sie direkt an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gerichtet sind, der qualifizierten Schriftform des eingeschriebenen Briefes.

17. Aushändigung

Mit Unterfertigung des Anlegerprofils bestätigt der Kunde auch den Erhalt der jeweils gültigen AGB.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. In einem solchen Fall gilt die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung automatisch durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Intentionen, die mit der mangelhaften Bestimmung verfolgt wurden, möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung dieser AGB im Fall von Lücken dieser AGB.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist ausschließlich der Ort der beruflichen Niederlassung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens.

Klagen eines Unternehmers gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Wertpapierdienstleistungsunternehmens erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Wertpapierdienstleistungsunternehmen berechtigt ist, sein Recht auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher durch diese AGB vereinbarte allgemeine Gerichtsstand in Österreich (Sitz des Wertpapierdienstleistungsunternehmens) bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz im Ausland hat oder seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Für alle Rechtbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen gilt ausschließlich österreichisches Recht.